Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff

- Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff -
Herausgeber: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294-70210, Fax 70255, E-Mail: amt-neubukow-salzhaff@t-online.de,
Ansprechpartner: Frau Mazewitsch

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff erscheint monatlich und wird im Internet unter der Adresse www.neubukow-salzhaff.de öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Das Mitteilungsblatt kann auf Nachfrage vom Amt Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig bezogen werden.

Jahrgang 2010	Dienstag, 19. Januar 2010	Sonderdruck

Inhalt
Amtliche Bekanntmachungen

- **Satzung der Stadt Ostseebad Rerik über die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB für einen Teil des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet zwischen Parkweg und Strandstraße vom 4.6.2009**

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Ostseebad Rerik
über die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB
für einen Teil des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 26
der Stadt Ostseebad Rerik für
das Gebiet zwischen Parkweg und Strandstraße

Die Stadt Ostseebad Rerik fasst den Beschluss zum besonderen Vorkaufsrecht, um im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Einflussnahme auf die von ihr beabsichtigte Entwicklung in Teilbereichen ausüben zu können. Die Stadt stellt die Bauleitplanung auf, weil es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen durch Satzung Flächen bezeichnet werden, in denen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden und an denen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht, um die Ziele umsetzen zu können. Städtebauliche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um Voraussetzungen für die Umsetzung der Planung zu schaffen. Die Grünfläche zwischen Steilküste und vorhandenen Baugrundstücken soll für die öffentliche Nutzung weiter ausgestaltet werden. Hier ist auch die Errichtung einer Minigolfanlage vorgesehen und soll vorbereitet werden. Durch Rückbau sind städtebauliche Missstände gegebenenfalls noch zu beseitigen, hier insbesondere auf dem Flurstück 11/1, um Voraussetzung für eine Neubebauung und Neustrukturierung auch unter Berücksichtigung städtebaulicher und historischer Vorgaben zu prüfen und vorzubereiten sowie neue Entwicklungsziele umzusetzen. Das Entwicklungskonzept soll im Rahmen der Bauleitplanung erstellt werden. Im Rahmen der Vorkaufsrechtssatzung sollen Grundstücke gesichert werden.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I 2006 S. 3316) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G z. Reform d. Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410) - die Gesetze gelten dabei jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtsgültigen Änderung – wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik vom 04.06.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beinhaltet einen Teil des Geltungsbereiches des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Ostseebad Rerik das Gebiet zwischen Parkweg und Strandstraße. In dem als Anlage beigefügten Katasterplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist das betroffene Gebiet umgrenzt. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 4/4, 6/2, 6/3, tlw. 4/6, 10/4, 10/3, 7/4, 8/3 tlw., 9/2, 9/3, 9/1 tlw., 11/1
der Flur 1, der Gemarkung Rerik-Mitte.

§ 2
Zweck

Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für das im § 1 dieser Satzung bezeichnete Gebiet. Die Ziele für das Gebiet sind im Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Ostseebad Rerik das Gebiet zwischen Parkweg und Strandstraße allgemein formuliert. Mit der Aufstellung dieser Satzung soll die Realisierung und Umsetzung der Planungsabsichten unterstützt bzw. gesichert werden.
Die Planungsziele für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 26 lauten ergänzend zu den Zielen im Aufstellungsbeschluss wie folgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Beurteilung des Bestandes und zukünftige Entwicklungen.
- Berücksichtigung der Gemeinbedarfseinrichtungen.
- Berücksichtigung der Anforderungen des Küstenschutzes.
- Berücksichtigung der Anforderungen an die Entwicklung der Grünflächenstruktur.

Die Stadt fasst auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB den Beschluss zum besonderen Vorkaufsrecht für das Gebiet, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht und dass der Bauleitplanung derzeit bereits zugängig ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Durch die Satzung zum besonderen Vorkaufsrecht werden Flächen bezeichnet und umgrenzt, an denen der Gemeinde Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu, zum Kauf von Rechten nach dem Wohneigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Der Verwendungszweck des Grundstücks besteht derzeit in der Beseitigung der städtebaulichen Missstände und der Absicht, Vorhaben für dem Wohnen dienende Zwecke oder nichtstörende gewerbliche Zwecke vorzubereiten.

§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Ostseebad Rerik gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB das Vorkaufsrecht (besonderes Vorkaufsrecht) an den Grundstücken zu. Die Stadt

beabsichtigt städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

§ 4
Mitteilungspflicht

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat der Verkäufer eines Grundstückes der Stadt Ostseebad Rerik unverzüglich den Inhalt des Kaufvertrages mitzuteilen; die Mitteilung durch den Käufer ersetzt die des Verkäufers.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen belastenden Verwaltungsakt zu verhindern. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu Fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Rerik, den 04.06.2009

Ostseebad Rerik, den 04.06.2009

G [illegible]
Bürgermeister
der Stadt Ostseebad Rerik

Stadt Ostseebad Rerik 2 Landkreis Bad Doberan
(Siegel)

Anlage

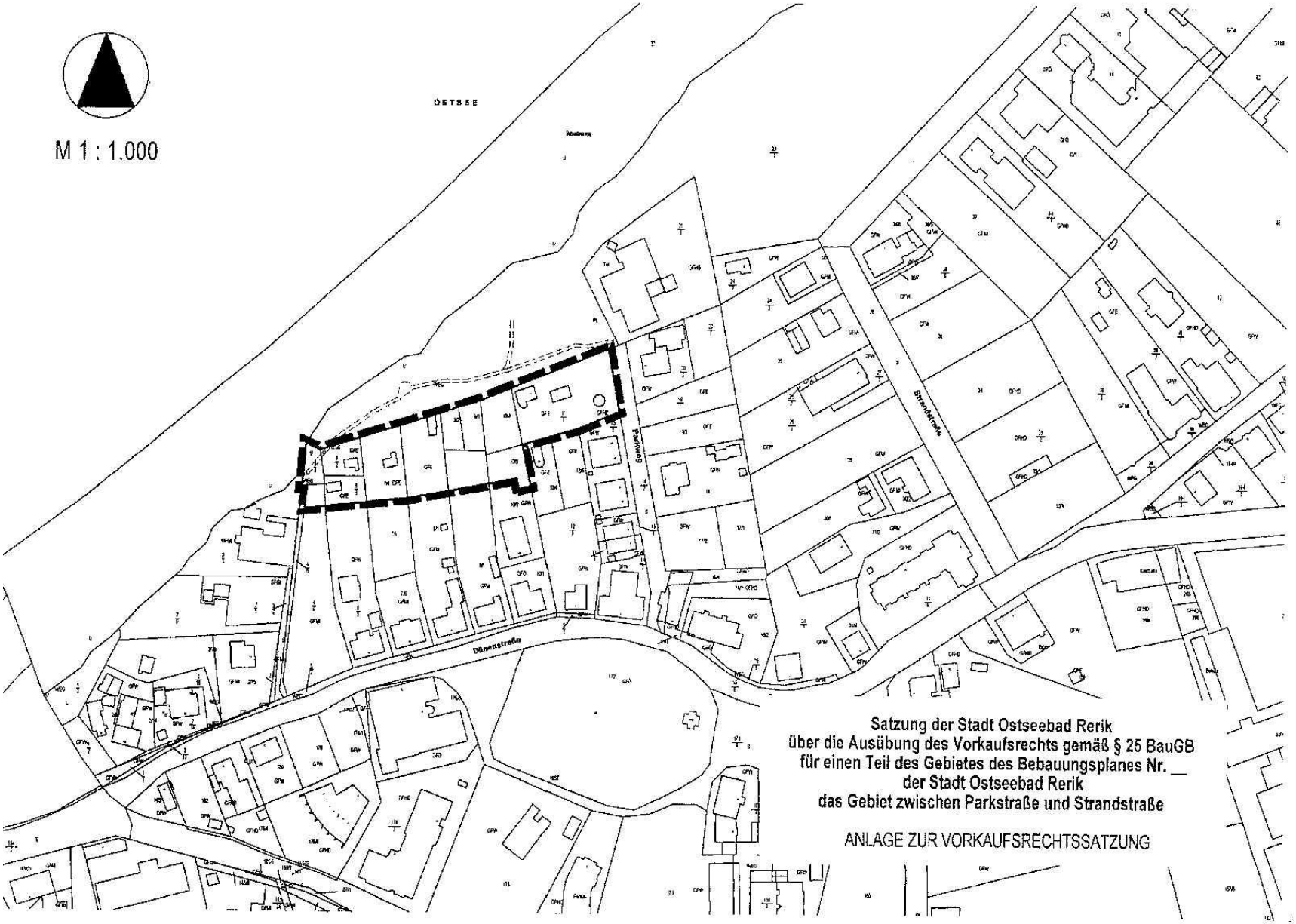

Satzung der Stadt Ostseebad Rerik
über die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB
für einen Teil des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. __
der Stadt Ostseebad Rerik
das Gebiet zwischen Parkstraße und Strandstraße

ANLAGE ZUR VORKAUFSRECHTSSATZUNG